

(Gesamtbetriebliche Qualitätsicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

ALLGEMEIN

Unter dem Link finden Sie den Veranstaltungskalender des LfULG:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/veranstaltung.en.html>

PFLANZENBAU

Änderungen GAPKondV

Ende 2025 wurden die Änderungen zur Konditionalität (GAP-KondV) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die neuen Regelungen gelten seit dem 01.01.2026.

GLÖZ 1 (Erhalt von Dauergrünland)

Bei der Umwandlung von Dauergrünland zu Ackerland ist bei der Ersatzfläche zu beachten:

- vorhergehende Jahre mit Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen unmittelbar vor dem Neuanbau werden angerechnet
- bei der Anlage einer Ersatzfläche durch Dritte sind Flächen von Öko-Betrieben und „kleinen Betrieben“ ausgenommen

GLÖZ 2 (Schutz von Mooren und Feuchtgebieten)

Ab 2026 werden die Moorkulissen angepasst. Dauergrünland der GLÖZ 2-Kulisse darf nicht umgebrochen werden. Eine aktive Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe ist nur begrenzt möglich:

- Genehmigung erforderlich
- nicht wendende Bodenbearbeitung (nur zur Erneuerung der geschädigten DGL-Narbe)
- Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis
- Einsaat zeitnah nach Bodenbearbeitung

GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeilen)

Mindestens 80 % der Ackerflächen eines Betriebs müssen bis zum 31. Dezember mit einer Bodenbedeckung versehen sein.

Verzicht auf Mindestbodenbedeckung im Antragsjahr:

- nach Anbau von Rüben, Kartoffeln, Rote Bete etc., wenn keine Folgekultur (inkl. Zwischenfrucht) angebaut wird (Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade)
- gilt nur für Gebiete, die von den zuständigen Stellen ausgewiesen wurden

Brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland

- keine Bodenbearbeitung und kein Mähen oder Zerkleinern (Mulchen) des Aufwuchses vom 1. April bis 15. August (Feldvogelschutzzeitraum)
- Ausnahme für bewirtschaftete Streuobstwiesen, bei denen der Aufwuchs nicht genutzt wird, bleibt
- innerhalb des Feldvogelschutzzeitraums sind diese Maßnahmen, einschließlich Bodenbearbeitung, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bzw. vergleichbaren freiwilligen Maßnahmen zulässig, soweit diese Bestandteile der Verpflichtungen sind

Die Darstellung ist nicht umfassend. Weitere Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre 2026, sobald diese erschienen ist.

Quelle: LEL Infobrief Nr. 43; [GAP 2026 - was ist neu?](#)

Anpassung der Ökoregelungen (ÖR) ab 2026

Ab 2026 treten verschiedene Anpassungen bei den Ökoregelungen in Kraft:

ÖR 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland):

- Stufe 1 (1300 €) für den ersten Hektar erhalten Weinbaubetriebe* auch bei weniger als 10 ha Ackerland
* mind. 1 TS mit Reben (NC 843, 848) oder NC 844 (unbestockte Rebfläche) mit Nachweis Wiederbepflanzungsrecht beantragt

ÖR 1b und 1c (Blühstreifen und -flächen auf Ackerland bzw. in Dauerkulturen):

- Erleichterung der Verwendung etablierter Saatgutmischungen durch die Zulassung von Arten außerhalb der vorgegebenen Blühliste

ÖR 1d (Altgrasstreifen und -flächen):

- Es wird klargestellt, dass auf Altgrasstreifen oder -flächen lediglich alle zwei Jahre eine landwirtschaftliche Tätigkeit erforderlich ist.
- Erhöhung der ersten Prämienstufe von 900 auf 1.000 €/ha und der zweiten Prämienstufe von 400 auf 450 €/ha
- Änderungen aus 2025 werden zurückgenommen, d.h. maximal begünstigungsfähig sind wieder 20 % des Dauergrünlandschlags, Ausnahme für Altgrasstreifen kleiner 0,3 ha entfällt

ÖR 3 (Agroforstsysteme):

- Erhöhung der Prämie von 200 auf 600 €/ha Gehölzfläche

ÖR 4 (Extensivierung des Dauergrünlands):

- Vereinfachung der Berechnung der Großvieheinheiten durch die Einbeziehung von Kälbern von Dam- und Rotwild in die angegebenen Kategorien.

Quelle: LEL Infobrief Nr. 43; [GAP 2026 - was ist neu?](#):

Neue Vorschriften für die Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die bisherigen Vorschriften für die Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen werden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 um zusätzliche Angaben erweitert.

Ab **1. Januar 2026** müssen folgende Angaben aufgezeichnet werden:

- die Lage der Fläche bzw. Einrichtung, auf bzw. in der ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde
- Art der Verwendung (z.B. Agrarfläche, geschlossener Raum, Saatgut)
- verwendetes Pflanzenschutzmittel und Zulassungsnummer
- Anwendungsdatum
- Startzeitpunkt (Uhrzeit) der Anwendung (nur erforderlich, wenn die Verwendung auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist)
- Aufwandmenge
- behandelte Kulturpflanze / Pflanzenerzeugnis und behandelte Fläche (mit Größe oder Umfang)
- EPPO-Codes (eindeutige Bezeichnung einer Pflanzenart)

- BBCH-Stadium der Kultur (nur erforderlich, wenn die Verwendung auf einen bestimmten BBCH-Bereich beschränkt ist)
- Name und Vorname des Anwenders

Elektronische Dokumentation ab 1. Januar 2027

Ab dem 1. Januar 2027 muss die Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format erfolgen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten Programms. Die Dokumentation bleibt bei den Anwendern gespeichert und muss bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Infos zur Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

https://www.lfulg.sachsen.de/download/Nachlese_Z_2026Aufzeichnungspflicht.pdf

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2023/564/oj

PSM-DOK

Die kostenlose Online-Plattform PSM-DOK bietet landwirtschaftlichen Betrieben und Dienstleistern die Möglichkeit, die Pflanzenschutzdokumentation elektronisch und maschinenlesbar zu erstellen. Der Dokumentationsumfang entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen, einschließlich der Erweiterungen ab dem 1. Januar 2026. PSM-DOK ist für die Betriebe kostenfrei, eine Registrierung oder ein Abonnement ist nicht erforderlich.

Quelle: <https://psmdok.de/Apps/WebObjects/PSMDok.woa>

FRL AZL/2026

Die Förderrichtlinie Ausgleichszulage 2026 (FRL AZL/2026) in Sachsen ist seit dem 1. Januar 2026 in Kraft, um Landwirte in benachteiligten Gebieten zu unterstützen und artenreiches Grünland zu erhalten.

Zentrale Neuerungen sind die strikte Fokussierung auf aktive Betriebsinhaber, eine Mindestförderfläche von 3,0 ha, eine Mindestschlaggröße von 0,1 ha sowie verbesserte Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderprogrammen.

Siehe Merkblatt AZL:

<https://www.smul-foerderung.sachsen.de/>

Quelle: Infobrief 42, LEL Schwäbisch Gmünd

Referat 71 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie